

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	9 (2010)
Heft:	1
Artikel:	Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik
Autor:	Riedo, Christof
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Christof Riedo

Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik

Zusammenfassung

Der einleitende Beitrag von Christof Riedo gibt einen kurSORischen Überblick darüber, wie in Öffentlichkeit und Politik mit dem Thema Jugendgewalt umgegangen wird. Festgestellt wird dabei vorab ein beängstigender Glaube an die Wirksamkeit von Strafrecht als Mittel zur Verhaltenssteuerung – und im Hinblick auf die nächsten Wahlen geführte Grabenkämpfe.

In den Forumsbeiträgen werden zwei aktuelle Probleme zum Thema Jugendstrafrechtspflege kontrovers diskutiert. Beat Burkhardt und Christoph Burkhard untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen es erforderlich sein könnte, auch eine «Verwahrung» minderjähriger Straftäter gesetzlich vorzusehen. Die Beiträge von Hans Melliger und Dieter Hebeisen sind der Frage gewidmet, welches der beiden gängigen (und in der neuen schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zugelassenen) Strafverfolgungsmodelle den Bedürfnissen der Jugendstrafrechtspflege besser gerecht wird.

Schlüsselwörter: Jugendgewalt – Verwahrung minderjähriger Straftäter – Strafverfolgungsmodelle – Jugendstrafrechtspflege – Jugendstrafprozessordnung.

Résumé

Le texte d'introduction de Christof Riedo donne un bref aperçu de la manière dont le monde politique et l'opinion publique traitent la question de la violence des jeunes. Ce qui en ressort est une croyance erronée en l'efficacité du droit pénal comme moyen d'influence sur le comportement des jeunes, avec des débats politiques programmés en vue des prochaines élections.

Quant aux contributions au forum, deux problèmes actuels liés au droit pénal des mineurs y sont discutés de manière controversée. Beat Burkhardt et Christoph Burkhard analysent si et à quelles conditions un internement de délinquants mineurs pourrait s'avérer nécessaire. Pour leur part, Hans Melliger et Dieter Hebeisen se demandent lequel des deux modèles d'organisation des autorités de poursuite pénale prévus par le nouveau code de procédure pénale applicable aux mineurs répond le mieux aux besoins de la justice des mineurs.

Mots-clés: Violence des jeunes – internement des délinquants mineurs – modèles d'organisation des autorités de poursuite pénale – justice des mineurs – code de procédure pénale applicable aux mineurs.

Summary

The opening contribution by Christof Riedo gives a brief overview of how the problem of juvenile violence is dealt with in the public sphere and politics. It pinpoints in particular a disturbing belief in the efficiency of criminal law as a means of social behaviour control and partisan feuding over juvenile crime in the run-up to elections.

The contributions to the forum offer controversial discussions of two pressing issues concerning juvenile criminal justice. Beat Burkhardt and Christoph Burkhard examine whether and under what conditions it may make sense to introduce legal provisions on preventive detention of juvenile delinquents. Hans Melliger and Dieter Hebeisen address the question which of the two established models of criminal prosecution (as provided by the new Swiss Juvenile Criminal Procedure Law) better suits the demands of juvenile criminal justice.

Keywords: Juvenile violence – preventive detention of juvenile delinquents – models of criminal prosecution – juvenile criminal justice – Swiss juvenile criminal procedure law.

I. Einleitung

Die Jugendkriminalität ist zu einem medialen Alltagsthema geworden. Und das dabei gezeichnete Bild ist ein mehr als düsteres. So war etwa im «Blick» vom 26. Mai 2009 unter dem Titel «Jugendgewalt eskaliert: Und was tut der Bundesrat?» zu lesen¹:

«Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) beweisen es: In den letzten 20 Jahren haben die Gewaltdelikte von Jugendlichen massiv zugenommen:
 – 5 × mehr Körperverletzungen
 – 10 × mehr Drohungen, Nötigungen und Erpressungen.»

II. Kriminologische Forschung...

Dass indessen die amtlichen Anzeige- und Urteilsstatistiken nicht die tatsächliche Kriminalität ausweisen, ist eine alte Erkenntnis: Die genannten Statistiken erfassen eben nicht kriminelle Handlungen, sondern justizielle Vorgänge (Strafanzeige und Strafurteile). Nun besteht zwischen der Anzahl der Anzeigen und Urteile einerseits und der Anzahl strafbarer Handlungen andererseits zwar ein gewisser Zusammenhang, aber nicht (oder mindestens nicht zwingend) eine eindeutige Korrelation. Zahlreiche Faktoren (insbesondere die Anzeigebereitschaft und die Aufklärungsquote) blei-

¹ <http://www.blick.ch/news/schweiz/gewalt-von-teenies-bundesrat-klemmt-119900>.

ben unberücksichtigt; es ergibt sich der bekannte Filterungsprozess.²

Eines der Ziele kriminologischer Forschung war und ist es deshalb, das sog. Dunkelfeld auszuleuchten und damit das tatsächliche Ausmass der Delinquenz festzustellen. Entsprechende Untersuchungen wurden in der Schweiz bereits mehrfach durchgeführt³, zuletzt im Kanton St. Gallen durch SIMONE WALSER unter der Leitung von MARTIN KILLIAS.⁴ Untersucht wurde dabei unter anderem der Zusammenhang zwischen Delinquenz und sportlicher Aktivität. In den Schlussfolgerungen der Studie steht diesbezüglich zu lesen⁵:

«Generell lässt sich nicht sagen, dass sportliche Aktivität an sich Delinquenz oder Gewalt entgegenwirkt. Ob dies der Fall ist oder nicht, hängt eher von der Art der sportlichen Betätigung ab.»

Gewisse Sportarten (Kampfsport, Krafttraining, Basketball, Fussball, Eishockey, Skateboarding) werden deshalb als «gewaltfördernd», andere (Reiten, Kunstradfahren, Wandern, Schneesport, Badminton, Schwimmen, Radsport) als «gewalthemmend» bezeichnet.⁶

Nun gehört es zum wissenschaftstheoretischen Basiswissen, dass es schlechterdings einen Fehlschluss bedeutet, von statistisch signifikanten Korrelationen auf eine kausale Verknüpfung zu schliessen. Mit anderen Worten: Ein wahrscheinlich nicht-zufälliger Zusammenhang zwischen zwei Messgrössen sagt nichts darüber aus, ob und wie diese Messgrös-

sen in tatsächlicher Hinsicht miteinander verknüpft sind.⁷ So korreliert etwa der Geburtenrückgang in Mitteleuropa sehr hoch mit der Zahl der hier brütenden Störche. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den beiden Werten dürfte indessen zu verneinen sein.⁸

Auch dieses Problem wird in der Studie thematisiert. Dort finden sich über die möglichen kausalen Verknüpfungen von Sport und Gewalt die folgenden Ausführungen⁹:

«Die Frage ist nun, weshalb gewisse Sportarten mit mehr und andere mit weniger Gewalt in Zusammenhang stehen, resp., was denn diese Sportarten voneinander unterscheidet. [...] Bei den Sportarten, die mit mehr Gewalt einhergehen [...], fällt auf, dass viele von ihnen einen stark kompetitiven Charakter haben [...]. Grundsätzlich werden diese Sportarten gegen einen Gegner gespielt [...], wobei es auch oft zu direktem Körperkontakt [...] kommt. [...] Möglich wäre, dass die Jugendlichen durch diese Sportarten lernen, sich physisch durchzusetzen und dies dann auch auf Konflikte ausserhalb des sportlichen Spiels übertragen. Bei diesen Sportarten wird man teilweise vor einem Spiel geradezu aggressiv aufgeheizt, da man nur in einem solchen Zustand wirklich gut spielt. Es könnte aber auch sein, dass die Wirkung in die andere Richtung geht, solche Sportarten also gewalttätige Jugendliche eher anziehen, gerade weil man dort seine Aggressionen besser rauslassen kann und die physische Stärke ein Vorteil ist.»

In der Studie finden sich also über den tatsächlichen Zusammenhang zwischen Sport und Gewalt lediglich als solche deklarierte Vermutungen. Mehr konnte die statistische Erhebung auch gar nicht leisten. Nun mag man allenfalls monieren, damit sei noch wenig gewonnen – aber Statistiken können bekanntlich auch überinterpretiert werden...

III. ... und deren mediale Aufbereitung

In einigen Medien wollte man dann nämlich nicht mehr allzu sehr ins Detail gehen. So berichtete etwa das Liechtensteinische «Volksblatt», die Ergebnisse der Studie seien «unerwartet und ernüchternd»¹⁰. Sportliche Tätigkeit, zumal in Gruppen und gegen Gegner, habe nämlich keine Gewalt vermindende Wirkung. Und weiter¹¹:

«Aggressiver Kampfsport und Fussball

Zwar begehen Sporttreibende weniger Raubüberfälle und Ladendiebstähle, sie klauen weniger Mofas und sind (weitaus) weniger im Drogenverkauf tätig als Nichtsportliche. Doch ausgerechnet bei schweren Delikten wie Körperverletzungen und Gruppenschlägereien gibt es keinen Unterschied mehr, die Sportler sind sogar leicht gewalttägiger.

2 Das Gesagte lässt sich in jedem Lehrbuch der Kriminologie nachlesen, vgl. statt aller nur GÜNTHER KAISER, Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 37.

3 SIMON GABAGLIO/GWLADYS GILLIÉRON/MARTIN KILLIAS, Hat die Jugendkriminalität wirklich zugenommen?, Crimiscope 30/2005; DENIS RIBEAUD/MANUEL EISNER, Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich, Zürich 2008.

4 SIMONE WALSER/MARTIN KILLIAS, Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen, Bericht zuhanden des Bildungsdepartements und des Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2009, abrufbar unter: http://www.sg.ch/news/1/2009/08/gewalterfahrungen.Par.0001.DownloadListPar.0001.File.tmp/Bericht_Jugenddelinquenz_im_Kanton_sg.pdf.

5 WALSER/KILLIAS, Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen (Fn. 4), S. 103.

6 WALSER/KILLIAS, Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen (Fn. 4), S. 80-82.

7 Statt vieler: HANS BENNINGHAUS, Deskriptive Statistik, 11. Aufl., Wiesbaden 2007, S. 252 ff.; JÜRGEN BORTZ/NICOLA DÖRING, Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl., Berlin 2006, S. 11 ff. und S. 517 ff.

8 Beispiel bei RENÉ HIRSIG, Statistische Methoden in den Sozialwissenschaften, Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 2.93.

9 WALSER/KILLIAS, Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen (Fn. 4), S. 82 f.

10 Volksblatt, Die Tageszeitung für Liechtenstein, 25.8.2009, abrufbar unter: <http://www.volksblatt.li/?newsid=32141&src=vb®ion=re>.

11 Volksblatt, Die Tageszeitung für Liechtenstein, 25.8.2009 (Fn. 10).

Frage	Ja	Nein	k.A.
Jeder werdende Vater und jede werdende Mutter muss einen obligatorischen Kurs besuchen, in dem ihnen die wichtigsten Grundkenntnisse der Kindererziehung vermittelt werden.	44%	36%	20%
Die Polizeipräsenz an Schulen mit hoher Jugendkriminalität wird erhöht.	57%	26%	17%
Bei schweren Straftaten können Jugendliche nach dem Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. Das Erwachsenenstrafrecht erlaubt eine striktere Bestrafung als das bisher angewandte Jugendstrafrecht.	71%	20%	9%
Jugendliche können als Alternative zur Freiheitsstrafe in strikt geführte Erziehungslager (Drillcamps) eingewiesen werden.	68%	19%	13%
Eltern können wegen Straftaten ihrer minderjährigen Kinder gebüsst werden.	56%	28%	16%
Wiederholt straffällig gewordene ausländische Minderjährige können samt Familie des Landes verwiesen werden.	64%	26%	10%

Tabelle 1: Umfrage zum Thema Jugendgewalt von «Perspektive Schweiz»

Sportarten ohne Körperkontakt gewaltvermindernd
Kampfsport, Krafttraining, Basketball, Fussball, Eishockey und Skateboarding gehen – in dieser Reihenfolge – generell mit erhöhter Gewalt einher. Demgegenüber können folgende Sportarten, auffälligerweise alles keine Mannschafts-, sondern Einzelsportarten ohne Kontakt zum Gegner, als Gewalt vermindern bezeichnet werden: Reiten, Kunstturnen, Wandern, Schneesport, Badminton, Schwimmen, Radsport.»

Dass die Studie über die Auswirkungen des Sporttreibens gar keine Aussage macht, bleibt ungesagt.¹² Prompt sorgten aber die unvollständig (also falsch) kolportierten Ergebnisse für Reaktionen: Der St. Galler Sportdirektor war «irritiert»¹³, einzelne Kampfsportler haben sich bereits gewehrt¹⁴ und die Synchronschwimmerinnen (und erst Recht die Synchronschwimmer) werden es schon immer gewusst haben.¹⁵

IV. Öffentliche Meinung...

Düster ist auch das Bild, das in Umfragen zum Thema Jugendgewalt entsteht. «Perspektive Schweiz»¹⁶ hat vom 27.10.2008 bis am 31.12.2008 eine Online-Abstimmung durchgeführt. Die 20903 Teilnehmer gaben dabei unter anderem folgende Stellungnahmen ab¹⁷ (s. Tab. oben).

Man mag an der Repräsentativität dieser Umfrage Zweifel hegen¹⁸ – mindestens gewisse Grundtendenzen der öffentlichen Meinung dürfte sie aber korrekt wiedergeben.

V. ... und politische Forderungen

1. Der Bericht des EJPD

Bei der geschilderten Ausgangslage vermag es nicht zu erstaunen, dass sich in jüngster Zeit

auch die Parteien intensiv mit dem Phänomen Jugendgewalt auseinander gesetzt haben.¹⁹

Es war Alt-Bundesrat BLOCHER, der sich das Thema als einer der ersten zu eigen machte.²⁰ Wer den Bericht «Jugendgewalt. Ausmass,

12 Eine allgemeine Medienschelte wäre nicht angezeigt. Sehr viel differenzierte berichtete etwa das St. Galler Tagblatt, 25.8.2009, abrufbar unter: <http://www.tagblatt.ch/aktuell/stgallen/stgallen/Sport-schuetzt-nicht-vor-Gewalttaetigkeit;art536,1370600>.

13 Volksblatt, Die Tageszeitung für Liechtenstein, 25.8.2009 (Fn. 10).

14 <http://www.mitschi.ch/karate/?q=node/7293>.

15 Der Zeit voraus war Nationalrätin FRANZISKA TEUSCHER (Grüne), die bereits am 20.12.2006 fragte (06.1180): «Sollten spezifische Selbstverteidigungskurse für Mädchen nicht ein Teil der obligatorischen Ausbildung werden?» Ziel war offenbar die Befriedung der Pausenhöfe durch Herstellung eines Gleichgewichts des Schreckens.

16 Vgl. Perspektive Schweiz. Die Online-Abstimmung, Umfrageergebnisse 2008, Langfassung, abrufbar unter: http://www.vimentis.ch/umfrage/08_lang_d.pdf. Die Geschäftsleitung von «Perspektive Schweiz» besteht aus sieben Studenten fünf verschiedener Fakultäten. Im Patronat sind Politiker und Politikerinnen der grössten Parteien vertreten. Initiator von «Perspektive Schweiz» ist der politisch neutrale Verein «Vernunft Schweiz» (ebd., S. 4).

17 Perspektive Schweiz (Fn. 16), S. 19 ff. (zusammenfassend: S. 6 f.).

18 Immerhin wurden aber 1067 Teilnehmer mit Verdacht auf Manipulation gelöscht. Um die soziodemographische Verzerrung zu korrigieren, wurden die Antworten zudem nach den Kriterien Bildung, Geschlecht, Kanton und Alter gewichtet, vgl. Perspektive Schweiz (Fn. 16), S. 4 und 16. Die Repräsentativität lässt sich also nicht ohne Weiteres in Abrede stellen. Dennoch bleiben gewisse Zweifel bestehen. Teilweise abweichend waren z.B. die Antworten in der Gallup Teleomnibus-Umfrage «Jugendkriminalität – wie weiter?» aus dem Jahre 2007. Ergebnisse abrufbar unter: <http://www.gallup.ch/publikationen/pdf/Jugkr07.pdf>. Auf die Frage: «Es wird immer wieder die Forderung laut, dass straffällig gewordene ausländische Jugendliche in schweren Fällen zusammen mit ihren Eltern aus der Schweiz ausgewiesen werden sollen. Wie finden Sie diesen Vorschlag?» haben von 1028 Befragten «nur» rund 56% mit «sehr gut» oder «eher gut» geantwortet (ebd., Tabelle 23).

19 Ob und inwieweit der politische Diskurs die öffentliche Meinung prägt bzw. ob und inwieweit die Politik bestehende Ängste in der Bevölkerung aufnimmt, ist freilich eine offene Frage. Am plausibelsten scheint die Annahme wechselseitiger Beeinflussung.

20 Einer der Auslöser war damals der Fall Seebach, der über die Parteidistanzen hinweg für Entrüstung sorgte. Begonnen hatte alles mit einer voreiligen Informationen der zuständigen Polizeibehörden über eine angebliche Massenvergewaltigung. Medien und Politik nahmen das Thema (man ist versucht zu sagen: dankbar) auf – bis sich später herausstellte, dass sich alles ganz anders zugetragen hatte. Vgl. dazu den nur Beitrag «Ach, Seebach» von DANIEL BINSWANGER, in «Das Magazin», 2.11.2007, abrufbar unter: <http://dasmagazin.ch/index.php/ach-seebach/>.

Ursachen und Massnahmen» des EJPD²¹ unbefangen liest, wird darin kaum Revolutionäres – aber auch nichts im wahrsten Sinne des Wortes Aufregendes finden.²² Zur Frage nach einem allfälligen Anpassungsbedarf im Bereich des Jugendstrafgesetzes etwa steht zu lesen:

«Ein Revisionsbedarf besteht beim materiellen Jugendstrafrecht zur Zeit nicht. Im Rahmen der in den vergangenen Jahren durchgeführten Revision wurden die Änderungen vorgenommen, die notwendig schienen, um den verschiedenen Erscheinungsformen der heutigen Jugendkriminalität wirksam zu begegnen. Es gilt abzuwarten, ob das seit Anfang 2007 wirksame neue Jugendstrafgesetz die Erwartungen in allen Teilen erfüllt.»

Zu betonen gilt es insbesondere, dass das Jugendstrafverfahren durchaus harte Sanktionen vorsieht, sofern solche der Prävention dienen. Das gilt nicht nur für die Einschliessungen, sondern auch und insbesondere für die stationären Massnahmen, welche von den Betroffenen oft als sehr viel strenger empfunden werden als die strafweisen Freiheitsentziehungen.»

Martialisch war das (entgegen dem, was manche erwartet hätten) nicht. Immerhin: Das Thema war gesetzt, und die Reaktion der Parteien liess nicht lange auf sich warten.

2. Parteipolitische Positionspapiere

Sämtliche Bundesratsparteien (ausser der BDP) haben mittlerweile eigene Positionspapiere zum Thema Jugendkriminalität verabschiedet.

Die gemachten Vorschläge umfassen reichlich Abstraktes:

«Die Behandlung von Persönlichkeitsdefiziten muss so früh wie möglich einsetzen: Damit kann ein Risikofaktor von Karrieren gefährlicher Täter ausgeschaltet werden. Früherkennung erfolgt über die Institutionalisierung der Zusammenarbeit aller mit Kindern und Jugendlichen involvierten Einrichtungen und Behörden. Die Früherkennung und die Prävention erfordern den aktiven Einbezug der Familien.»²³

«Die Eltern müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und darin gezielt unterstützt werden. Gewaltfreie und gleichstellungsbewusste Erziehungsmethoden sowie ein Verbot von Körperstrafen gehören zu den wichtigsten Präventivmassnahmen. Einzufordern und zu unterstützen ist auch die Vorbildfunktion der Eltern und der Erwachsenen ganz allgemein. Die Forderungen der UNO-Kinderrechtskonvention sind umzusetzen.»²⁴

Aber auch Konkreteres:

Ausbau der frühkindlichen Begleitung durch die Mütter- und Väterzentren, Einführung eines Wert- und Ethikunterrichtes in der Schule, Förderung von Kampfsportarten während der Turnstunden.²⁵

Und Gröberes:

«Mit Vollendung des 14. Altersjahres (anstatt des 16. Altersjahres) soll ein Freiheitsentzug von bis zu 4 Jahren möglich sein. Diese Altersgrenzen werden den wahren Verhältnissen von heute gerecht.»²⁶

Insgesamt erscheinen die fraglichen Dokumente als das, was sie halt sind: parteipolitische Positionspapiere mit dem jeweils zu erwartenden Inhalt.

Einigkeit scheint aber auffälligerweise darin zu bestehen, dass Handlungsbedarf «klar ausgewiesen» sei.²⁷ Ob dies zutrifft, wäre indes – wie Nationalrat VON GRAFFENRIED anlässlich der Sondersession zur Verschärfung des Strafrechts und zur Kriminalität betonte – «noch zu diskutieren.»²⁸

3. Parlamentarische Vorstösse

Was in den Parteien abgehandelt wurde, fand seinen Niederschlag auch in konkreten parlamentarischen Vorstössen. In der Datenbank der eidgenössischen Räte («Curia Vista») finden sich zahlreiche Geschäfte zu den Themen Jugendgewalt und Jugendstrafrecht. Die folgende

21 Vgl. EJPD, Jugendgewalt. Ausmass, Ursachen und Massnahmen, Konsultationsentwurf vom 29. Juni 2007, abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/jugendgewalt/Par.0008.File.tmp/ber-jugendgewalt-bj-d.pdf>.

22 Es folgten: EJPD, Jugendgewalt, Bericht des EJPD vom 11. April 2008, abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/jugendgewalt/Par.0014.File.tmp/ber-jugendgewalt-ejpd-d.pdf> und: Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien, Bericht des Bundesrates 20. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/15741.pdf>.

23 Der Transparenz halber sei offen gelegt, dass der Autor seinerzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz an Teilen des Berichts mitgearbeitet hat.

24 FDP, 4-Säulen-Konzept für mehr Sicherheit im Alltag: Prävention – Repression – Therapie – Reparation. Problem Jugendgewalt, abrufbar unter: http://www.fdp.ch/mandant/files/doc/564/070906_VI_Summary%20Jugendgewalt.pdf, S. 1.

Interessant auch der revolutionäre Vorschlag: «Reparation: Geld- und Gefängnisstrafen können durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit (teil)ersetzt werden» (ebd.). Ein Blick ins Jugendstrafgesetz hätte die Rechtskenntnis erhöht.

25 SP, Öffentliche Sicherheit für alle, Positionspapier, am 26. Oktober 2008 verabschiedet vom Parteitag in Aarau, abrufbar unter: http://www.sp-ilef.ch/files/090617_232058-1/081112_Positionspapier_Oeffentliche-Sicherheit.pdf, S. 15.

26 CVP, «Vision Z»: Aktionsplan für eine gewaltfreie Jugend, verabschiedet vom Parteipräsidium am 31. August 2007, abrufbar unter: <http://www.cvp.ch/upload/prj/document/2007-09Jugendgewalt.pdf>, S. 3 und 4.

27 SVP, Für Ordnung und Sicherheit – Schluss mit Jugendgewalt und Ausländerkriminalität, Positionspapier vom 2. August 2007, abrufbar unter: http://www.svp.ch/display.cfm/id/100782/disp_type/display/filename/070802-jugendgewalt-d.pdf, S. 18.

28 SP, Öffentliche Sicherheit für alle (Fn. 24), S. 5.

29 AB 2009 N 991.

(nicht repräsentative) Auswahl mag einen Eindruck davon verschaffen, wie der eidgenössische Gesetzgeber das Problem anzugehen gedacht.²⁹ Wiederholungen wurden dabei bewusst in Kauf genommen – denn auch dies ist kennzeichnend.

- a. Verwahrungspraxis überprüfen. Taten statt Worte (Natalie Rickli; 09.5326 – Fragestunde)³⁰
«Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat ausserdem eine Überprüfung der Verwahrung von gewalttätigen Jugendlichen mit Rückfallgefahr angekündigt. Welches sind die weiteren Schritte?»
- b. Eltern in die Pflicht nehmen (Sylvia Flückiger-Bäni; 09.4217 – Motion)³¹
«Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Vorbereitung entsprechender rechtlicher Grundlagen dafür zu sorgen, dass Eltern, deren unmündige Kinder Straftaten begehen, strafrechtlich in die Pflicht genommen werden können.»
- c. Eltern in die Pflicht nehmen (Peter Föhn; 09.4208 – Motion)³²
«Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Eltern, deren unmündige Kinder auffällig werden, rasch und wirkungsvoll in die Verantwortung miteinbezogen werden können.»
- d. Automatische Meldung jugendlicher Straftäter an Schullehrer und Lehrmeister (Sylvia Flückiger-Bäni; 09.4059 – Motion)³³
«Der Bundesrat wird beauftragt, auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe dafür zu sorgen, dass die Lehrer respektive Ausbildner (Lehrmeister) von den zuständigen Justiz- bzw. Polizeibehörden automatisch über diejenigen Schüler informiert werden, welche über Strafregisterinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden.»
- e. Was tut der Bundesrat gegen die Zuwanderungswelle? (Sylvia Flückiger-Bäni; 09.3862 – Interpellation)³⁴
«Wie beurteilt er [der Bundesrat] die Folgen für die Sicherheit, nachdem gemäss einer Studie von Martin Killias Jugendliche mit Migrationshintergrund doppelt so gewalttätig sind wie Schweizer Jugendliche ohne Migrationshintergrund?»
- f. Revisionsbedarf im Jugendstrafrecht aufgrund immer jüngerer Täterschaft (Natalie Rickli; 09.3784 – Interpellation)³⁵
«Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:
 1. Ist er ebenfalls der Ansicht, dass die Alterslimite für einen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren (Art. 25 JStG) und eine Busse (Art. 24 JStG) auf 14 Jahre gesenkt werden sollte, da die Alterslimite von 15 beziehungsweise 16 Jahren überholt ist?
 2. Teilt er die Auffassung, dass es sinnvoll ist, bei Jugendlichen, die bereits in jungem Alter schwere Straftaten verüben, mittels einer Unterbringung die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen?
 3. Müsste nicht bei jeder Verurteilung aufgrund eines Verbrechens beziehungsweise schweren De-

likts oder bei Wiederholungstaten auch bei kleinen Delikten zwingend als Schutzmassnahme die Unterbringung nach Artikel 15 des Jugendstrafgesetzes angeordnet werden?

- 4. Sieht er auch Handlungsbedarf bei der Anrechnung der Strafdauer an die Massnahme, da so 50 Prozent der Täter eine vorzeitige Entlassung erzwingen? Wäre eine Lösung eine neue Berechnungsformel, dass bei einem Jahr Freiheitsentzug beispielsweise eine Schutzmassnahme von drei Jahren gilt?
- 5. Der Bundesrat hat eine Überprüfung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Jugendstrafgesetz in Aussicht gestellt. Wann konkret dürfen wir mit den Vorschlägen rechnen?»
- g. Steigerung der Wirksamkeit von Verweisen bei Jugendlichen (Natalie Rickli; 09.3783 – Interpellation)³⁶
«Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:
 1. Teilt er die Auffassung, dass die Erteilung eines Verweises nur für Vergehen bzw. kleine Delikte angebracht ist, während ein Verweis als Strafe für schwere Delikte (Vergewaltigungen, Körperverletzungen, Tötungen...) generell als zu mild erscheint und entsprechend ausgeschlossen werden müsste?
 2. Ist er auch der Meinung, dass ein Verweis nur einmal (bei einer Erstatte) als Strafe verhängt werden darf und danach (bei Wiederholungstaten) zwingend eine härtere Strafe zu erteilen ist?
 3. Würde die zwingende Anordnung einer Probezeit bei einem Verweis demselben mehr Nachdruck verschaffen?
 4. Sollten Verurteilungen zu einem Verweis nicht auch im Strafregisterauszug aufgeführt werden, um Abschreckung zu erzielen?
 5. Ist er bereit, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzubereiten?
 6. Gibt es Statistiken zu den erteilten Verweisen im Jugendstrafrecht?»
 - h. Jugendstrafrecht. Längere persönliche Leistung für junge Ersttäter (Natalie Rickli; 09.3782 – Motion)³⁷
«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung der Altersvorgaben für Strafen zu unterbreiten, sodass Jugendliche nach Vollendung des 10. Altersjahres mit einer persönlichen Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten (Art. 23 JStG) bestraft werden können.»
 - i. Fallweise Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf kriminelle Jugendliche (Maximilian Reimann; 09.3733 – Motion)³⁸

²⁹ Vgl. für das Nachfolgende: <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/curiavista.aspx>. Der jeweilige Stand des Geschäfts wurde per 31.12.2009 festgehalten.

³⁰ Erledigt anlässlich der Fragestunde vom 14.9.2009, AB 2009 N 1470 f.

³¹ Im Plenum noch nicht behandelt.

³² Im Plenum noch nicht behandelt.

³³ Im Plenum noch nicht behandelt.

³⁴ Im Plenum noch nicht behandelt.

³⁵ Im Plenum noch nicht behandelt.

³⁶ Im Plenum noch nicht behandelt.

³⁷ Im Plenum noch nicht behandelt.

³⁸ Im Ständerat am 23.9.2009 mit 9:25 Stimmen abgelehnt: AB 2009 S 965 f.

«Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Anpassungen des Jugendstrafgesetzes vorzunehmen. Der Richter soll bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit haben, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 19. Altersjahr anwenden zu können. Mit Vollendung des 14. Altersjahres (anstatt des 16. Altersjahres) soll ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich sein.»

j. Behördliche Meldepflicht an Lehrer bei Straftaten Jugendlicher und Akteneinsichtsrecht von Lehrmeistern (This Jenny; 09.3731 – Motion)³⁹

«Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schulträger von den Behörden informiert werden müssen, falls Schüler während der obligatorischen Schulzeit über Strafregistereinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden. Im Falle von Schülern und Lehrlingen in Ausbildungen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit (Lehren, Gymnasien usw.) sollen die Schulleitungen und Ausbildner (Lehrmeister) die Möglichkeit erhalten, auch ohne Einverständnis der Betroffenen entsprechende Auskünfte, namentlich Akteneinsicht über diese, von den Behörden anfordern zu können.»

k. Verstärkte Berücksichtigung der Sicherheit potentieller Opfer im Strafrecht (Norbert Hochreutener; 09.3445 – Motion)⁴⁰

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Vorschläge zu unterbreiten, mit denen im Strafrecht im Bereich der Gewaltkriminalität der Sicherheit potentieller Opfer neben dem Gedanken der Resozialisierung vermehrt Rechnung getragen werden kann. [...] Denkbar und prüfenswert sind insbesondere die folgenden Massnahmen: [...]

Die Aufteilung des Jugendstrafrechts in ein Jugendwohlfahrtsrecht und ein eigentliches Jugendstrafrecht, das härtere Strafen zulässt, wie dies Deutschland kennt.»

l. Senkung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht (Ulrich Schlüter; 09.3314 – Motion)⁴¹

«Der Richter soll bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit haben, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 19. Altersjahr anzuwenden. Mit Vollendung des 14. Altersjahres (anstatt des 16. Altersjahres) soll ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich sein.»

m. Freiheitsentzug von Jugendlichen in Erziehungsheimen (Viola Amherd; 09.1117 – Anfrage)⁴²

«Früher konnte über Jugendliche innerhalb des Massnahmenvollzugs während 14 Tagen Einzelhaft verhängt werden. Das heutige Jugendstrafrecht sieht nach Artikel 16 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes nur mehr 7 Tage vor.

Angesichts der immer häufigeren schwerwiegenden Fälle von Jugendgewalt bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beurteilt er die verkürzte Dauer von 7 Tagen noch als genügend?
2. Sieht er die Möglichkeit, dass die Heime bei besonders schwerwiegenden Fällen einen längeren Freiheitsentzug als 7 Tage vornehmen können? Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
3. Wie steht er zu der von den Heimleitern geforderten Möglichkeit, Jugendlichen, bei denen die erzieherischen Massnahmen wirkungslos sind, die Zeit im Heim nicht mehr an einen allfälligen späteren Freiheitsentzug anzurechnen?»

n. Verbesserte Erkennung jugendlicher Straftäter bei der Armee-Rekrutierung (Corina Eichenberger-Walther; 09.405 – Parlamentarische Initiative)⁴³

«Das Strafgesetzbuch ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 366 Abs. 3 Bst. c StGB

c. zu einer anderen Strafform, wenn die Bestrafung wegen eines Offizialdelikts gegen Leib und Leben erfolgt. [...]»

Mit dieser Ergänzung werden alle schweren Gewaltdelikte von Jugendlichen im Strafregister eingetragen, auch wenn keine Freiheitsstrafe beziehungsweise Einschliessung verhängt wird. Die Armee soll gemäss dem neuen Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme über Strafregistereinträge von Jugendlichen informiert werden, damit diese Information bei der Rekrutierung berücksichtigt werden kann (nArt. 365 Abs. 2 Bst. I i.V.m. nArt. 367 Abs. 2bis StGB).»

o. Nationale Strategie zur Kriminalprävention (Evi Allemann; 08.4011 – Motion)⁴⁴

«Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Fachorganisationen eine nationale Strategie für Kriminalprävention auszuarbeiten.»

p. Erhöhung des Massnahmalters bei jugendlichen Straftätern (Chantal Galladé; 08.3797 – Motion)⁴⁵

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Obergrenze des Massnahmalters gemäss Artikel 19 Absatz 2 im Jugendstrafrecht in bestimmten Fällen von bisher 22 auf 25 Jahre anzuheben respektive zu gewährleisten, dass Jugendliche im Massnahmenvollzug auch nach dem 22. Altersjahr in einer adäquaten Anstalt untergebracht werden können.»

q. Evaluation Jugendstrafrecht (Viola Amherd; 08.3377 – Postulat)⁴⁶

«Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2010 einen Bericht zu erstellen, der die Erfahrungen mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Jugendstrafrecht dokumentiert. Insbesondere sind im Bericht Aussagen zu machen:

1. zum Erfolg des Jugendstrafrechts betreffend Resozialisierung und Rückfallquote,
2. über die generalpräventive Wirkung des neuen Jugendstrafrechts im Vergleich zum alten Recht,

39 Im Ständerat am 10.12.2009 mit 7:19 Stimmen abgelehnt: AB 2009 S 1303 f.

40 Überwiesen an Bundesrat/Büro: AB 2009 N 1005; AB 2009 S 1293 f.

41 Im Nationalrat am 3.6.2009 mit 69:114 Stimmen abgelehnt: AB 2009 N 1015.

42 Erledigt mit der Antwort des Bundesrates vom 11.11.2009.

43 Im Plenum noch nicht behandelt.

44 Im Nationalrat am 3.6.2009 mit 43:137 Stimmen abgelehnt: AB 2009 N 1012.

45 Im Nationalrat am 3.6.2009 mit 118:48 Stimmen angenommen: AB 2009 N 1010; die Behandlung im Zweitrat steht noch aus.

46 Überwiesen durch Beschluss des Nationalrates vom 3.10.2008: AB 2008 N 1556.

- 3. über die Arten der angeordneten Massnahmen und Strafen (Statistiken),
- 4. über Vollzugsprobleme (z.B. genügend geeignete Vollzugsanstalten).»

- r. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für straffällige Jugendliche (Daniel Jositsch; 07.3849 – Motion)⁴⁷

«Der Bund wird aufgefordert, zusammen mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass genügend geeignete Vollzugsanstalten für straffällige Jugendliche und die nötigen Mittel dafür bereitgestellt werden.»

- s. Maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht (Chantal Galladé; 07.3847 – Motion)⁴⁸

«Die Obergrenze des Massnahmalters gemäss Artikel 19 Absatz 2 im Jugendstrafrecht ist in bestimmten Fällen von bisher 22 auf 25 Jahre anzuheben.»

- t. Information von Lehrern und Lehrmeistern (Peter Föhn; 07.3701 – Motion)⁴⁹

«Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schulträger von den Behörden informiert werden müssen, falls Schüler während der obligatorischen Schulzeit über Strafregisterinträge verfügen, in Strafuntersuchungen involviert sind, in Strafverfahren stehen oder strafrechtlich verurteilt wurden. Im Falle von Schülern und Lehrlingen in Ausbildungen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit (Lehren, Gymnasien usw.) sollen die Schulleitungen und Ausbildner (Lehrmeister) die Möglichkeit erhalten, auch ohne Einverständnis der Betroffenen entsprechende Auskünfte von den Behörden anfordern zu können.»

- u. Meldepflicht für Gewaltvorfälle (Evi Allemann; 07.3697 – Motion)⁵⁰

«Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine gesamtschweizerisch einheitliche Meldepflicht für Vorfälle menschlicher Gewalt einzuführen.»

- v. Anpassung des Jugendstrafrechtes an heutige Herausforderungen (Fraktion der SVP; 07.3692 – Motion)⁵¹

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Jugendstrafrechtes zu unterbreiten, sodass der Richter bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters neu die Möglichkeit hat, das Erwachsenenstrafrecht bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 18. Altersjahr anzuwenden.»

- w. Änderungsbedarf betreffend die maximale Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht (Chantal Galladé; 07.1110 – Anfrage)⁵²

«Die mit dem Jugendstrafrecht eingeführte Senkung der maximalen Altersobergrenze für erzieherische und therapeutische Schutzmassnahmen von bisher 25 Jahren (bei bestimmten Fällen) auf nunmehr 22 Jahre kann sich ungünstig auswirken, da jugendliche Straftäter unter Umständen aufgrund dieser Altersgrenze nicht die optimale Therapie erhalten und damit die Rückfallgefahr grösser ist. Erachtet der Bundesrat eine erneute Anhebung der Obergrenze auf 25 Jahre für gewisse schwere Fälle als sinnvoll,

damit der Massnahmenvollzug des Jugendstrafrechtes mit Blick auf die Verhinderung von Rückfällen in angemessener Weise aufrechterhalten werden kann?»

VI. Schlussbemerkungen

Erstaunlich scheint ob der Flut der parlamentarischen Vorstösse vor allem der offenbar unbegrenzte Glaube an das Strafrecht. Der Strafrechtler könnte sich geschmeichelt fühlen, aber man wird die Prognose wagen dürfen: Mit einer Verschärfung des Jugendstrafgesetzes wird sich die Jugendkriminalität nicht wirksam eindämmen lassen. Darum freilich scheint es manchen politischen Akteuren auch nicht primär zu gehen: Die Wiederwahl scheint denn noch ein wenig vordringlicher – darin immerhin scheint über die Parteidgrenzen hinweg Einigkeit zu bestehen.⁵³

Es steht ausser Frage, dass gegen jugendliche Straftäter vorgegangen werden muss, wenn nötig auch mit der erforderlichen Härte. Das kann aber umgekehrt nicht bedeuten, dass die Jugendstrafrechtpflege einen Paradigmenwechsel nötig hätte: Das Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht hat sich im Grundsatz bewährt.

Das wiederum kann indessen nicht bedeuten, dass geltendes Recht nicht hinterfragt werden darf und müsste. – Und in diesem Sinne sind die folgenden Beiträge zu lesen.

Christof Riedo

*Prof. Dr. iur., Fürsprecher
Universität Freiburg
Lehrstuhl für Strafrecht und
Strafprozessrecht
Av. Beauregard 11
1700 Freiburg
christof.riedo@unifr.ch*

⁴⁷ Abgeschrieben, weil seit mehr als zwei Jahren hängig.

⁴⁸ Im Nationalrat am 3.6.2009 mit 88:87 (!) Stimmen angenommen: AB 2009 N 1007; die Behandlung im Zweiterat steht noch aus.

⁴⁹ Im Nationalrat am 29.4.2009 mit 51:120 Stimmen abgelehnt: AB 2009 N 732.

⁵⁰ In leicht geänderter Fassung überwiesen an Bundesrat/Büro: AB 2007 N 2008; AB 2008 S 744 f.; AB 2009 N 289 f.

⁵¹ Im Nationalrat am 19.12.2007 mit 72:116 Stimmen abgelehnt: AB 2007 N 2009.

⁵² Erledigt durch die Antwort des Bundesrates vom 7.12.2007.

⁵³ Wie anders als mit Marketing in eigener Sache ist es etwa zu erklären, wenn wiederholt (und zum Teil auch noch im selben Rat am gleichen Tag durch Mitglieder derselben Fraktion) inhaltlich identische Vorstösse eingereicht werden? Oder weshalb wird der Bundesrat mit Fragen belästigt, für deren Beantwortung ein Blick auf die Webseite des Bundesamtes für Statistik genügt?